



II-4009 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
HARALD Ettl

1031 Wien, Radetzkystr. 2
Tel. (0222) 711 58,0

GZ 114.140/32-I/D/14/a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

- 3. DEZ. 1991

Parlament
1017 Wien

1672 IAB
1991 -12- 03
zu 1664 W

Die Abgeordneten zum Nationalrat Apfelbeck, Fischl, Motter, Haller, Dr. Partik-Pable haben am 3. Oktober 1991 unter der Nr. 1664/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend akademische Schwarzarbeiter in Ambulatorien gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet Ihre Stellungnahme zu Ihren wissentlichen, willentlichen und fortgesetzten Verstößen gegen § 16 des Ärztegesetzes?
2. Wie kontrollieren Sie die Aufsicht und Verantwortung des jeweiligen Ambulatoriumsleiters über die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit des ausländischen bzw. nicht nostrifizierten Zahnarztes bzw. Doktors der Stomatologie?
3. Wer haftet bis zu welcher Höhe für gesundheitliche Schäden, die den Patienten durch unsachgemäße Zahnbehandlung seitens des gemäß Ärztegesetz unbefugten Zahnbehandlers erwächst?
4. Wie vereinbaren Sie Ihre wissentlichen, willentlichen und fortgesetzten Verstöße gegen das Ärztegesetz mit Ihrer Pflicht als Bundesminister für Konsumentenschutz, die Patientenrechte zu wahren?
5. Welche sonstigen Möglichkeiten - abgesehen von der derzeit geübten Praxis des Rechtsbruches - werden Sie wahrnehmen, um dem Mangel an inländischen Fachärzten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde abzuhelpfen?"

-2-

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß das Ärzterecht eine Tätigkeit ausländischer Ärzte insbesondere auch in unselbständiger Stellung vor allem für Studienzwecke im Rahmen von Krankenanstalten, die als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum praktischen Arzt bzw. Facharzt anerkannt worden sind, vorsieht.

Soweit aufgrund einer aktuellen Notsituation ein gravierender Mangel speziell an Zahnärzten besteht, werden in unterversorgten Gebieten auch in Ambulatorien ausländische Ärzte in unselbständiger Stellung herangezogen.

Dabei handelt es sich im Gegensatz zu den nur für Studienzwecke tätigen ausländischen Ärzten um solche, die im Ausland bereits fachlich qualifiziert eine Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung erworben haben.

In das jeweils im Einzelfall vorgenommene, analoge Bedarfs- und Qualifikationsprüfungsverfahren ist die Österreichische Ärztekammer zwecks Einholung einer Stellungnahme eingebunden gewesen. Nur im Falle einer positiven Stellungnahme wurden seitens des Gesundheitsressorts keine Schritte gegen die Tätigkeit eines ausländischen Arztes unternommen.

Festzuhalten ist weiters, daß in Österreich derzeit ein voraussichtlich noch einige Zeit andauernder Engpaß vor allem an zahnärztlich ausgebildeten österreichischen Ärzten besteht.

Eine Tätigkeit ausländischer Ärzte erfolgt auch nur dann, wenn sich nachweislich kein österreichischer Arzt bereitgefunden hat, eine entsprechende Stellung im Rahmen eines Ambulatoriums einzunehmen.

-3-

Ferner ist noch darauf hinzuweisen, daß ausländische Ärzte im Rahmen ihrer Tätigkeit in einem Ambulatorium nicht sozusagen "völlig sich selbst überlassen", sondern immer in die Gesamtorganisation und Hierarchie des Ambulatoriums eingebunden, also unter ärztlicher Aufsicht und Anleitung tätig sind.

Die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage, wonach ausländische Ärzte nach einem Bedarfs- und Qualifikationsverfahren im Rahmen einer Institution, etwa einer Krankenanstalt bzw. einem Ambulatorium tätig sein sollen, ist in gemeinsamer Absprache mit dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer für die kommende Ärztegesetznovelle unmittelbar in Aussicht genommen.

Im Detail ist klarzustellen, daß eine ärztliche Tätigkeit von ausländischen Ärzten in unselbständiger Stellung und zu Studienzwecken an Krankenanstalten nach der derzeitigen Rechtslage keine Nostrifikation voraussetzt. Wie auch bei Österreichern obliegt nach dem Ärztegesetz dem Leiter der Ausbildungsstätte bzw. des Ambulatoriums die Ausbildung und somit die Aufsicht und Verantwortung hinsichtlich der ärztlichen Tätigkeit.

Die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmung erfolgt im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Was die Einhaltung der Dienstobliegenheiten betrifft, obliegt dem Bund entsprechend der föderalistischen Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Krankenanstaltenwesens lediglich die Grundsatzgesetzgebung, während Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung und damit die Kontrolle von den Ländern wahrzunehmen sind. Im übrigen wird auf die disziplinarrechtliche Verantwortung des ausbildenden Arztes hingewiesen.

-4-

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß die Haftung für unsachgemäße Behandlung dem ausbildenden Arzt bzw. dem Dienstgeber obliegt. Seitens meines Ressorts wird jeder ausländische Arzt, der in Österreich tätig werden wird, im Hinblick auf seine Qualifikation eingehend geprüft.

Da mein Ressort, wie eben erwähnt, jeden Einzelfall sorgfältig prüft, sehe ich den Schutz der Patienten vor unsachgemäßer Behandlung in durchaus ausreichendem Maße als gegeben an. Dem Patienten wäre jedoch angesichts des eklatanten Mangels an Fachärzten mancher Sparten nicht gedient, würden nicht ausländische Fachärzte mit fundierter Ausbildung zur Sicherung der Versorgung beschäftigt werden. Daher kann ich die Beschäftigung von ausländischen Fachärzten gerade unter diesem Gesichtspunkt vertreten.

Ich werde weiterhin gegenüber dem Wissenschaftsressort auf die Notwendigkeit der Ausbildung einer ausreichenden Zahl von Zahnärzten hinweisen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß das Durchschnittsalter der praktizierenden Zahnbehandler absinkt und somit der altersbedingte jährliche Abgang durch die in den Ruhestand tretenden Zahnbehandler in den nächsten Jahren geringer werden wird. Das läßt eine günstigere Entwicklung hinsichtlich der zahnmedizinischen Versorgungssituation erwarten.

